

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der SächsCoronaSchVO vom 25. Mai 2020**

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Organisation oder Teilnahme	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung Mindestabstand	Jede Person, die vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	500 Euro
§ 3 Abs. 3 SächsCoronaSchVO	Beherbergung von Personen aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	150 Euro
§ 4 Abs. 2 und 4 SächsCoronaSchVO	Öffnung von Veranstaltungen und Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro
§ 4 Abs. 2 und 4 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Hygienekonzepts bei Veranstaltungen und Angeboten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro
§ 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichterstellung eines eigenständigen Konzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	150 Euro

**Bekanntgabe der Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko nach § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO vom 25. Mai 2020**

**Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu den Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 3 Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO) vom 29. Juni 2020:**

1. Für den Freistaat Sachsen sind die Angaben zur geographischen Verteilung der dem Robert Koch-Institut übermittelten COVID-19-Fälle der letzten 7 Tage in Deutschland nach Kreisen in den täglichen Lageberichten des Robert Koch-Instituts verbindlich.

Nach dem aktuellen Lage-Situationsbericht des Robert Koch-Instituts zu COVID 19 vom 29.06.2020 ist der Grenzwert nach § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO im Kreis Gütersloh überschritten.

2. Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko ist der Landkreis Gütersloh.

Abteilungsleiter 2

Dr. Stephan Koch